

Satzung des Vereins

„Bundesverband Aquakultur“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Bundesverband Aquakultur
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesgebiet und bei Erfordernis auch darüber hinaus.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, alle berufsständischen Belange der im Bereich der Aquakultur Tätigen zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Dabei haben insbesondere Aspekte der Nachhaltigkeit und Ethik eine zentrale Bedeutung.
2. Unter dem Begriff „Aquakultur“ werden alle wasserbasierten Systeme (limnisch oder marin) verstanden, die der Produktion und der Vermarktung von Organismen in aquatischen Lebensformen (Mikroalgen, Makroalgen, Pilze, Pflanzen, Muscheln, Krustentiere, Fische, etc.), deren Gewebe, Zellen oder Zellfragmenten dienen. Einbezogen wird der gesamte Prozess - einschließlich der Erstellung von Vorleistungen für die Aquakultur (z. B. Herstellung von Anlagen, Futter, Mess- und Überwachungssysteme) - und die dazu genutzte Technologie von der Zucht bis zum Produkt, das unterschiedlichen Nutzungsspektren (Ernährung, Pharmazie, Medizin, Kosmetik, Energie, etc.) zugeordnet werden kann.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Vertretung der Interessen der Aquakultur,
 2. Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit für die Aquakultur,
 3. Vertiefung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Wissenschaft, Verwaltung, Politik und weiteren Organisationen,
 4. Unterstützung bei der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen,
 5. Kooperationen mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen,
 6. Bildung eines nationalen und internationalen Netzwerks von Organisationen, die sich mit Aquakultur befassen,
 7. Bereitstellung von Informationen und Dienstleistungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und auf der Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung beitragspflichtig.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften sowie Universitäten, universitätsnahe Einrichtungen, Fachhochschulen, Forschungsinstitute, Kammern, Behörden, Stiftungen, Unternehmen und ähnliche Organisationen sein. Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Die Vertretung bei der Stimmrechtsausübung kann nur durch andere Mitglieder wahrgenommen werden. Dieses ist nur zulässig, wenn eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht vorliegt. Kein Mitglied darf mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
4. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zu einem fairen, offenen, sich gegenseitig wertschätzenden Umgang miteinander.

§ 5 Gliederung des Vereins

1. Das Präsidium kann den Verein in Sparten gliedern und jeweils einen Leiter für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit wählen.
2. Das Präsidium kann regionale Landesvertretungen der/mehrerer Bundesländer wählen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

2. Der Austritt ist gegenüber dem Präsidium schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Präsidiums erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch das Präsidium unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
2. Seine Höhe bestimmt die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
3. Das Präsidium kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form der Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Die Höhe der von einem Mitglied zu leistenden Umlagen darf im Jahr die Höhe des von einem Mitglied zu erbringenden Jahresbeitrags nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung beschließt in diesem Rahmen, ob und in welcher Höhe Umlagen zu leisten sind.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. das Präsidium.

§ 9 Vorstand / Präsidium / Kassenprüfung

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, mindestens einem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer. Weitere Beisitzer können durch die Mitgliederversammlung benannt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem ersten Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der erste Vizepräsident und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten vertreten dürfen.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Präsidiums endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000 € (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
7. Das Präsidium trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.
8. Das Präsidium ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen und abzurufen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.
9. Das Präsidium kann einen Beirat einrichten und die Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren berufen.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss zur Behebung etwaiger Beanstandungen des Registergerichts und/oder des zuständigen Finanzamtes im Gründungsverfahren Änderungen und Ergänzungen der Satzung ohne Einhaltung von Fristen und Formen und ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.
11. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen. Ihre Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig; jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl einer der Beiden ausscheidet.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b. mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums binnen drei Monaten,
 - d. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Das Präsidium hat der vorstehend unter § 10 Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Präsidiums Beschluss zu fassen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann auch in Textform (E-Mail oder per Fax) erfolgen, sollte sich das Mitglied zu dieser Einladungsform ausdrücklich bereit erklärt haben. Die Einladung ist dann auch ohne qualifizierte Unterschrift/Signatur gültig. Die Einladung erfolgt im Falle der schriftlichen Einladung an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte postalische Anschrift. Im Falle der Emaileinladung an die letzte durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail Anschrift. Die Einladung gilt dem Mitglied drei Tage nach jeweiliger Absendung als zugegangen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b. die Entlastung des Präsidiums,
 - c. die Wahl und Abberufung des Präsidiums und der Kassenprüfer,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge / Beitragsordnung,
 - f. Anträge des Präsidiums und der Mitglieder,
 - g. Berufungen abgelehnter Bewerber,
 - h. die Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorsieht.
6. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von einem Zehntel der Vereinsmitglieder erforderlich, mindestens jedoch die

Anwesenheit von 10 Mitgliedern. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von acht Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

7. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung (inkl. der Zweckänderung) enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist schriftlich und/oder geheim abzustimmen. Sind zehn oder weniger Mitglieder anwesend, so ist auf Antrag eines Mitglieds schriftlich und/oder geheim abzustimmen. Wenn nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, ist ein Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder gültig dafür stimmen. Andernfalls gilt ein Antrag als abgelehnt. .
9. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine den Vereinszweck oder einen ähnlichen Zweck ebenfalls verfolgenden Institution in Deutschland.

Die am 27.10.2011 errichtete Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.03.2012 insgesamt neu gefasst und mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.04.2015 im § 9 ergänzt.